

Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause Basis nationale und kantonale Demenzstrategie, Musterreglement des Kanton Basellandschaft und § 28 APG

A. Allgemeines

§ 1 Ziel

Mit diesem Reglement

- a. soll das Leben in der gewohnten Umgebung länger ermöglicht und gefördert,
- b. der Eintritt in eine Institution der stationären Langzeitpflege hinausgezögert,
- c. und die Aufenthaltsdauer in einer Institution der stationären Langzeitpflege verkürzt und, damit verbunden, die Schaffung von neuen zusätzlichen Betten in der Langzeitpflege hinausgezögert oder verringert werden.

§ 2 Grundsätze

¹ Dauernd betreuungs- und pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in (Gemeinde), die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause betreut oder gepflegt werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

² Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, die regelmässige und unentgeltliche Betreuungs- und Pflegeleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 5 erbringen.

³ Nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind Pflegekräfte, welche die Pflege oder Betreuung berufsmässig und gegen Entgelt erbringen.

§ 3 Zweck

¹ Die Betreuung und Pflege zu Hause durch Angehörige oder Dritte soll gefördert werden.

² Dauernd betreuungs- und pflegebedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

³ Mit finanziellen Beiträgen soll das Engagement der betreuenden Personen wertgeschätzt und anerkannt werden.

§ 4 Ausnahmebestimmung/Härtefallregelung

¹ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd betreuungs- und pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Leistungen von Versicherungen oder der Behindertenhilfe Anspruch haben.

B. Anforderungen

§ 5 Voraussetzungen

¹ Beiträge an die Betreuung und Pflege durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die betreuungs- und pflegebedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 60 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen (analog Vorgaben der Hilflosenentschädigung) oder aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung oder Überwachung bedarf:

- a) An- und Auskleiden

- b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c) Nahrungsaufnahme
- d) Körperpflege
- e) Toilettenbenützung
- f) Fortbewegen im Haus und externe Konsultationen
- g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h) Pflege sozialer Kontakte

² Pflegeleistungen können durch die Spitex erbracht werden, ohne dass dies zu Einschränkungen der finanziellen Beiträge gemäss vorliegendem Reglement führt.

³ Der Betreuungs- und Pflegebedarf muss von der durch die Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle Laufental, (nachfolgend IBBS genannt), bezeichneten Bedarfsabklärungsstelle bestätigt und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

§ 6 Beitragshöhe

¹ Der Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental überprüft die Höhe des Beitragssatzes an die Betreuung und Pflege zu Hause periodisch, mindestens alle 4 Jahre, berichtet den Gemeinden und stellt bei Bedarf Antrag auf eine Anpassung.

² Der Beitrag an die Betreuung und Pflege zu Hause beträgt CHF 30.00 pro Tag.

§ 7 Beitragsreduktion

Der Pflegebeitrag wird auf CHF 15.00 pro Tag reduziert:

- a. wenn die betreuungs- und pflegebedürftige Person ein jährliches steuerbares Einkommen (Ziffer 790 Steuerveranlagung) von über CHF 70'000.- erzielt,
- b. oder wenn die betreuungs- und pflegebedürftige Person ein steuerbares Vermögen (Ziffer 910 Steuerveranlagung) von CHF 100'000.- für Alleinstehende oder CHF 200'000.- für Ehepaare ausweisen.

§ 8 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Wird der Anspruch festgestellt, wird dieser rückwirkend auf das Antragsdatum verfügt.

² Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 5 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die antragstellende Person muss die Voraussetzungen gemäss § 5 auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Verändern sich die Verhältnisse der betreuungs- und pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden.

³ Der Anspruch auf Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen § 5 unterbrochen, angepasst oder aufgehoben.

C. Verfahren

§ 10 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die IBBS Laufental einzureichen.

² Antragsberechtigt ist die betreuungs- und pflegebedürftige Person oder, wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss [Art. 378 Abs. 1 ZGB](#);

³ Der Antrag muss die für die Betreuung oder Pflege verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung durch eine Pflegefachperson enthalten.

§ 11 Zuständigkeit, Prüfung und Entscheid

¹ Die Anträge werden von der IBBS Laufental geprüft und durch die Bedarfsabklärungsstelle beurteilt.

² Es sind die offiziellen Formulare zu verwenden.

³ Die IBBS Laufental gibt der Bedarfsabklärungsstelle den Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Auftrag an eine andere neutrale Stelle vergeben werden.

⁴ Der Prüfungsentscheid wird der Wohngemeinde zum Erlass der Beitragsverfügung zuhanden der anspruchsberechtigten und der antragstellenden Person mitgeteilt.

§ 12 Abrechnung

¹ Eine Abrechnung mit Angabe der geleisteten Einsätze ist der Gemeindeverwaltung quartalsweise einzureichen.

² Die Abrechnung ist von der betreuungs- und pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlicher Vertretung zu unterzeichnen.

³ In Ausnahmefällen ist eine monatliche Abrechnung möglich.

§ 13 Auszahlung

¹ Beiträge an die Betreuung und Pflege zuhause werden an die betreuungs- und pflegebedürftige Person überwiesen.

² Sofern dies auf dem Antrag so vermerkt ist, werden Beiträge an die Betreuung und Pflege durch Dritte direkt an die für die Betreuung oder Pflege verantwortliche Person ausbezahlt.

§ 14 Missbrauch

¹ Zu Unrecht bezogene Betreuungs- und Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Beitragsverfügungen der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden.

D. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD auf den xx.xx.xxxx in Kraft.